



Samtgemeinde **FEUERWEHR** Holtriem Der Samtgemeindebrandmeister

Dienstanweisung

Nr. 001/2018

Führen von Dienstfahrzeugen

1.) Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Fahrten mit dienstlichen Fahrzeugen, die der Samtgemeinde Feuerwehr Holtriem gehören oder ihm anvertraut wurden.

Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder und Geldstrafen etc. sind vom Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin zu tragen.

2.) Voraussetzungen zum Führen von Dienst-Kfz

Zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen müssen folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse im FWportal dokumentiert.
- Bestandene und Dokumentierte Einweisungsfahrt (im FWportal unter Ereignisse) durch einen Berechtigten der Ortsfeuerwehr
- Bestandenem Maschinistenlehrgang (Für MTF und MZF nur bei Einsatzfahrten erforderlich)

3.) Fahrerlaubnis

Die gesetzlichen Anforderungen müssen beim Führen von Dienst-Kfz erfüllt sein. Eine Änderung oder der Verlust der Fahrerlaubnis ist der Ortsfeuerwehr umgehend mitzuteilen und im FWportal zu dokumentieren.

4.) Einweisungsfahrten

Einweisungsfahrten werden ausschließlich auf Weisung der Ortsbrandmeister mit berechtigten Einweisern vorgenommen. Die Einweisungsfahrt umschließt diese Dienstanweisung und darüber hinaus folgende Themen:

- Maßnahmen / Überprüfungen vor Beginn der Fahrt
- Einweisung in die Fahrzeugtechnik
- Fahrübungen einschließlich Rückwärtsfahren und Einparken
- Maßnahmen im Falle eines Verkehrsunfalls
- Eintragungen in das Fahrtenbuch / Umgang mit dem Fahrtenbuch
- Maßnahmen / Überprüfungen bei Fahrtende

Der Fahrer soll nach der Einweisungsfahrt in der Lage sein, alle Instrumente und Ausrüstungsgegenstände des Fahrzeuges zu finden und zu bedienen

5.) Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften ist ausschließlich der Kfz-Führer verantwortlich.

Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten.

Während der Fahrt muss ständig (auch am Tag) das Abblendlicht eingeschaltet sein.

Während der Fahrt darf der Kfz-Führer weder essen noch trinken.

Beim Rückwärtsfahren muss sich der Kfz-Führer immer einweisen lassen. Die dazu zu verwendenden Hand- / Lichtzeichen sind in Anlage 3 zu dieser Dienstanweisung verbindlich festgelegt.



Samtgemeinde **FEUERWEHR** Holtrien

Der Samtgemeindebrandmeister

6.) Anschnallpflicht

Vorhandene Sicherheitsgurte sind nach den gesetzlichen Vorschriften vor Antritt der Fahrt anzulegen.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kfz auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und geeignet sind.

7.) Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Dienstfahrzeugen untersagt.

8.) Alkohol- und Drogenverbot

Das Führen von Dienstfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen ist untersagt.

9.) Funkempfangsbereitschaft

Werden Fahrten mit Fahrzeugen durchgeführt, die mit Funk ausgestattet sind, ist die Funkanlage in Betrieb zu setzen und bei verlassen der Samtgemeinde oder bei Einsätzen dies der KRLO, mit dem jeweiligen Status, mitzuteilen.

Bei Bedarf und im Falle von Personentransporten hat der Teileinheitführer zu entscheiden, ob und wie das Mithören geregelt wird. Insbesondere dann, wenn es sich bei den Mitfahrern um Personen handelt die nicht zur Feuerwehr gehören oder über die Einhaltung der Schweigepflicht unterwiesen wurden.

Wird das Fahrzeug geparkt und ist unbesetzt, ist das Funkgerät auszuschalten.

Das Funkgerät ist nur von einer für den Funkbetrieb zugelassenen Person zu bedienen.

Verfügt das Einsatzfahrzeug über eine Außensprechanlage, so ist die Aufschaltung des Funkverkehrs untersagt.

10.) Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten

Bei Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechten sind die in der Anlage 2 aufgestellten Grundsätze verbindlich.

Für die Benutzung von Sonderrechten nach § 35 Abs. 5 a StVO ist grundsätzlich die Genehmigung der Einsatzleitung erforderlich.

Fahrten unter Nutzung von Sonder-und/oder Wegerechten sind im Fahrtenbuch gesondert zu markieren.

11.) Mitnahme Dritter

Der Feuerwehr nicht angehörende Personen können in Dienstfahrzeugen mitgenommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht.

Ein dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

1. bei der Mitnahme von Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen,
2. wenn durch die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe der Feuerwehr ermöglicht oder erleichtert wird,
3. wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer sonstigen technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,
4. wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr dient oder
5. wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen mitgenommen werden und die Mitnahme deren dienstlichen Zwecken dient.



Samtgemeinde **FEUERWEHR** Holtriem

Der Samtgemeindebrandmeister

12.) Marsch im geschlossenen Verband

Das Fahren von 3 Kfz oder mehr im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) sowie jede sonstige übermäßige Straßenbenutzung bedürfen auch bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und dringendem Gebot zur Befreiung von den Vorschriften der StVO (§ 35 StVO) der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Einer Erlaubnis bedarf es nicht:

- bei Fahrten zu Ausbildungs- und Übungszwecken
- bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen
- bei Einsätzen anlässlich von Katastrophen
- bei Einsätzen anlässlich von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- in den Fällen des Art. 91 des Grundgesetzes (Innerer Notstand)
- in den Fällen des Art. 87 a Abs. 4 des Grundgesetzes (Abwehr einer drohenden Gefahr)

Übermäßige Straßenbenutzung liegt u. a. im Rahmen von Veranstaltungen vor, wenn die Benutzung der Straße für den übrigen Verkehr wegen der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird (§ 27 Abs. 2 StVO).

13.) Rückgabe der Fahrzeuge

Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug unverzüglich Innen und Außen zu reinigen und erforderlichenfalls zu tanken. Das Betanken ist immer erforderlich, wenn der Kraftstoffvorrat im Tank um mehr als die Hälfte verbraucht ist.

14.) Fahrtenbuch

Grundsätzlich gilt, dass ein Fahrtenbuch ordentlich geführt wird. Das heißt, dass alle Zeilen und Spalten im Fahrtenbuch ordnungsgemäß ausgefüllt werden.

Die gefestigte Rechtsprechung hat festgelegt, dass ein Fahrtenbuch

1. zeitnah,
2. in einer gebundenen oder jedenfalls in sich geschlossenen Form
3. mit Angabe zu jeder Fahrt zu führen ist
4. und, dass es lesbar sein muss.

Das Fahrtenbuch muss zeitnah, nach jeder Fahrt, geführt werden.

Diese Angaben muss ein Fahrtenbuch enthalten:

1. Datum
2. Uhrzeit
3. Zweck, Ziel und Kilometerangaben der Fahrten dürfen nicht nachträglich geändert werden.
4. Ausgangspunkt und Ziel
5. Reiseroute bei Umwegen
6. Reisezweck
7. Angabe der Kilometer zu Beginn und Ende der Fahrt
8. Die tatsächlich gefahrenen Kilometer



Samtgemeinde FEUERWEHR Holtriem

Der Samtgemeindebrandmeister

9. Das Fahrtenbuch ist fortlaufend zu führen, Zeile für Zeile. Das Auslassen einer Zeile ist nicht zulässig. Korrekturen, insbesondere Schwärzungen oder Übermalen mit TippEx sind unzulässig.

10. Wenn ein Fahrtenbuch beendet und ein neues angelegt wird, müssen End- und Anfangskilometerstand übereinstimmen.

Fahrtenbücher müssen immer bis Ende Januar eines Jahres beim Ordnungsamt abgegeben werden. Dort wird dann ein neues Fahrtenbuch ausgehändigt.

Nach Überprüfung vom Ordnungsamt und vom Samtgemeindebrandmeister bekommt der Ortsbrandmeister die Fahrtenbücher wieder und muss sie 10 Jahre aufbewahren.

15.) Erklärung

Alle berechtigten Fahrzeugführer sind nachweislich und umfassend in die ihnen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge einzuweisen.

Die jeweils gültige Dienstanweisung für die Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen ist ihnen zur Kenntnis zu geben.

Eine Erklärung ist von allen Feuerwehrmitgliedern mit Fahrberechtigung zu unterschreiben und in dem FWportal zu hinterlegen. Anlage 1.

Die Personalien und die Daten des Führerscheins werden gem. geltender Datenschutzrichtlinien in dem FWportal erfasst.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Andere ähnlichen Dienstanweisungen treten ab dem 01.03.2018 außer Kraft.

Utarp, den 14.02.2018



Ingo Kruse
Samtgemeindebrandmeister



Samtgemeinde **FEUERWEHR** Holtriem

Der Samtgemeindebrandmeister

Anlage 1

	Freiwillige Feuerwehr Holtriem Ortsfeuerwehr Ortsfeuerwehr auswählen	
---	---	---

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Dienstanweisung zum Führen von Dienstfahrzeugen in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem Kenntnis habe und insbesondere über die Benutzung von Sonder- und/oder Wegrechte eingewiesen wurde.

Jede Sicherstellung, Beschlagnahme oder Entzug der Fahrerlaubnis sowie die Erteilung eines Fahrverbotes oder nachträgliche Erteilung von Auflagen zur Fahrerlaubnis werde ich unverzüglich mitteilen. Diese Meldung ist ohne zeitlichen Verzug an der/den zuständigen Ortsbrandmeister/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten.

Mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Feuerwehr-Fahrberechtigung automatisch erlischt und die Benutzung von Feuerwehr-Fahrzeugen bis zur Neuerteilung einer Feuerwehr-Fahrberechtigung untersagt ist.

Bei Verstoß gegen die Dienstanweisung mit den entsprechenden Anlagen oder grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Unfällen/Schäden kann ich für die entstandenen Kosten in Regress genommen werden.

Datum Dienstgrad Unterschrift

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebrandmeister

Esenser Str. 58, 26556 Utarp
www.feuerwehr-holtriem.de



Samtgemeinde **FEUERWEHR** Holtrien

Der Samtgemeindebrandmeister

Anlage 2

Gegenüberstellung

	Sonderrechte	Wegerecht
gesetzliche Regelung	§ 35 StVO	§ 38 StVO
Inhalt	Befreiung von allen oder bestimmten Vorschriften der StVO	alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben unverzüglich freie Bahn zu schaffen
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none"> a) Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Zoll, ... b) Fahrzeuge des Rettungsdienstes c) Fahrzeuge des Straßendienstes d) Fahrzeuge der Post- und Telekommunikationsunternehmen 	alle Fahrzeuge, die über Blaulicht und Einsatzhorn verfügen
Voraussetzungen zur Inanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> a) zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend erforderlich b) wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden c) / d) (...) 	wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten
Kennzeichnung	keine bestimmte	Blaulicht <u>und</u> Einsatzhorn



Samtgemeinde FEUERWEHR Holtrien

Der Samtgemeindebrandmeister

§ 35: Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für Polizeibeamte, die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile im Inland berechtigt sind.

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis,

1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen,
2. im Übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Abs. 3 Satz 2.

(3) Die Bundeswehr ist über Absatz 2 hinaus auch zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind.

(4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(5) [...]

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(6) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert, [...] Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

(7) Solange ein Postunternehmen Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz erbringt, [...]

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

§ 38: Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

(3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.



Samtgemeinde FEUERWEHR Holtriem

Der Samtgemeindebrandmeister

§ 34: Unfall

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuches),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
 - a) anzugeben, dass er am Unfall beteiligt war und
 - b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
6. a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen, [...]



Samtgemeinde FEUERWEHR Holtriem

Der Samtgemeindebrandmeister

Anlage 3

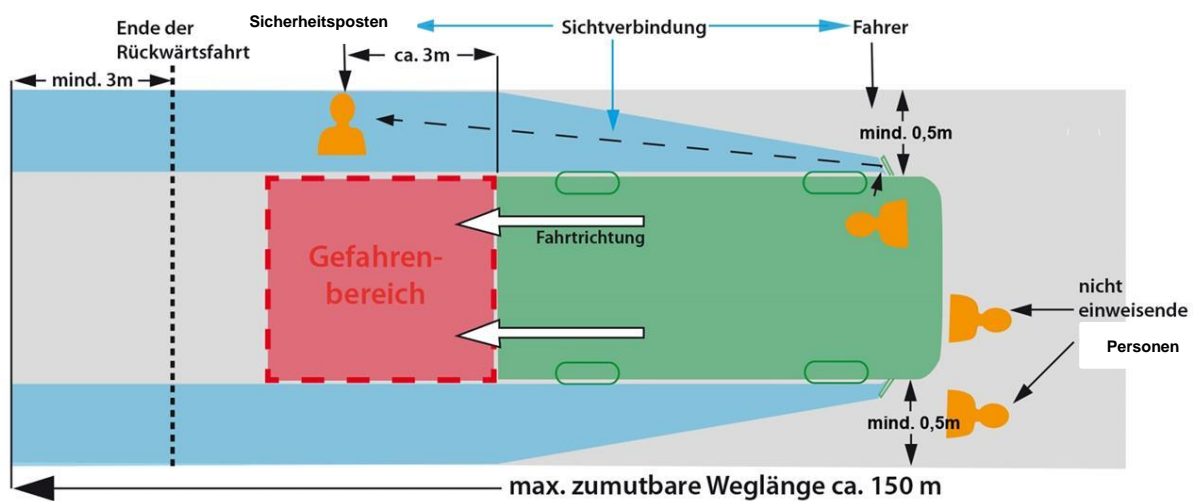
Hand-/ Lichtzeichen für Sicherheitsposten von Einsatzfahrzeugen

Grundregeln:

- Der Sicherheitsposten steht so,
- das er vom Fahrer immer gesehen wird,
- das er Gefahrenbereiche ungehindert einsehen kann.
- Der Sicherheitsposten steht nie im Gefahrenbereich (z.B. beim Rückwärtsfahren).
- Es gibt nur einen Sicherheitsposten! (ggf. Hilfsperson einsetzen)
- Der Sicherheitsposten gibt die Zeichen deutlich!
- Der Sicherheitsposten geht nie rückwärts!
- Bei Nacht: ggf. Sicherheitsposten blendfrei mit Lampe anleuchten

Quellen:

- GUV-V A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“
- GUV-V D29 „Fahrzeuge“
- DIN 33409:1983-04 „Sicherheitsgerechte Arbeitsorganisation; Handzeichen zum Einweisen“



Quelle: <http://www.hawr-digital.de/kreis/Muellwagen-in-der-Sackgasse-21435.html>

Ist der Sicherheitsposten nicht zu sehen – STOP



Samtgemeinde **FEUERWEHR** Holtriem

Der Samtgemeindebrandmeister

Zeichen zum Einweisen der Fahrer von Kraftfahrzeugen: Der Sicherheitsposten steht so, dass sich der Sicherheitsposten und Fahrer sehen können, der Fahrer die Anweisungen richtig erkennen kann und der Sicherheitsposten nicht gefährdet ist.

	<p>a) Mit beiden Händen, Handflächen zum Körper, in Schulterhöhe zum Körper hin winken b) Mit beiden Händen, Handflächen zum Körper, in Schulterhöhe vom Körper weg winken</p>	<p>entfällt</p>	<p>a) Langsam vorwärts fahren! b) Langsam rückwärts fahren!</p>
	<p>Mit der rechten/linken Hand kurz nach rechts/links stoßen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Links/rechts einschlagen!</p>
	<p>Beide Hände - oder eine Hand - mehrmals kurz nach unten stoßen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Halt!</p>
	<p>a) Anzeigen eines Abstandes b) Halt!</p>	<p>entfällt</p>	<p>a) Noch verbleibenden Abstand durch zueinandergekehrte Handflächen anzeigen b) Handflächen zusammenschlagen</p>